Statuten des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 12

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-866053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus Mangel an Zeit (punkt 10 Uhr Konferenz der Herren Fachexperten der ersten schweizer. Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit den Tit. Schulvorständen, der Tit. Lehrerschaft) konnte leider das ausgekündigte Referat des *Herrn Graberg in Hottingen* nicht mehr angehört werden. Es soll im Vereinsorgan erscheinen.

Der Aktuar: Volkart, Herisau.

Komité-Sitzung,

den 27. September 1890, abends 6 Uhr, im Pfauen, Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Das Büreau wird folgendermassen bestellt, resp. ergänzt:

Als Vizepräsident wird gewählt: Herr Prof. Schoop, Zürich; zum Aktuar bestimmt: Heinrich Volkart, Herisau und als Quästor bezeichnet: Herr Trübner-Ith, Basel.

Als Chefredakteur der Zeichenblätter wird bestätigt: Herr Pupikofer in St. Gallen.

Der Aktuar: Heinrich Volkart, Herisau.

Statuten

des

Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer

früher

Verein zur Förderung des Zeichen-Unterrichtes und

Verein von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen,

Vereinigt an der Versammlung in Zürich am 27. September 1890.

§ 1. Der Verein bezweckt: Förderung des Zeichenunterrichtes an niedern und höheren Schulen allgemein bildender und beruflicher Art, ebenso des gewerblichen und kunstgewerblichen Unterrichtes überhaupt. Er sucht dies insbesondere zu erreichen durch vereinigte Bestrebungen von Lehrern und Freunden dieser Unterrichtszweige, in Verbindung mit Behörden und Vereinen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder Lehrer oder Schulfreund werden; er verpflichtet sich durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Vorstandes zur Bezahlung des pränumerando zu entrichtenden Jahresbeitrages. Durch schriftliche Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft.

§ 3. Die Einnahmen des Vereins bestehen: *a)* aus einem jährlichen Beitrage jedes Mitgliedes von 3 Franken; *b)* aus freiwilligen Beiträgen von Behörden und Privaten.

§ 4. Die Einnahmen werden zunächst zur Unterhaltung eines Fachblattes verwendet, welches alle Monate erscheint und den Mitgliedern des Vereins *unentgeltlich* verabfolgt wird.

§ 5. Zur Vertretung des Vereins und zur Verwaltung seiner Angelegenheiten, sowie zur Leitung seiner Versammlungen wird auf die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand von sieben Mitgliedern gewählt; es ist hiebei auf tunlichste Berücksichtiguug der einzelnen Gebiete des Zeichen- und beruflichen Unterrichtes zu sehen. Der Präsident wird von der Versammlung ernannt. Die übrigen Aemter verteilt der Vorstand unter sich.

§ 6. Der Verein versammelt sich in der Regel jedes Jahr. Auf der jeweiligen Tagesordnung stehen:

a) Vorträge über wichtige Fragen;

b) Berichterstattungen, Beratungen und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins;

c) Abnahme der Rechnung und Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.

§ 7. Der Präsident hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Vorstande in wichtigen Fällen eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Dies kann auch auf Wunsch von einem Drittel der Vereinsmitglieder durch den Vorstand geschehen.

§ 8. Mitteilungen von Vereinsangelegenheiten werden durch das Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 9. Der Verein kann durch Beschluss von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder aufgelöst und eventuelles Vereinsvermögen kann nur verwandten Zwecken zugewandt werden.

Fachlitterarische Besprechungen.

Schlosserarbeit.

Hoch, J., Schlosskonstruktionen. Ausgeführt mit Zugrundlegung von Verhältniszahlen I. Teil: Schlossteile und einfache Schlösser. 16 Tafeln (26/41 *cm.*) in Farbendruck mit erklärendem Text. Leipzig 1890. — *Chemnitz, A.,* Zeichnungen für theoretischen und praktischen Gebrauch des Bauschlossers. 50 Tafeln (22/30 *cm.*) in Farbendruck. Leipzig.

Im Anschluss an das oben betreffend das gestaltende Masszeichnen gesagte entnehmen wir dem Vorwort von Hoch: „Der Fachzeichenunterricht soll nicht nur dem Lehrling eine vorliegende Zeichnung zum Verständnis bringen oder nur lehren, wie von einem vorhandenen Gegenstande oder gewerblichen Erzeugnisse eine richtige Zeichnung angefertigt werden muss, sondern er soll auch den Lehrling mit jenen mehr oder weniger theoretischen Grundsätzen bekannt machen, welche so häufig imstande sind, eine Arbeit wesentlich abzukürzen, beziehungsweise genauer auszuführen ermöglichen.

Der Erfahrung gemäss ist die Grösse und Stärke eines Schlosses abhängig von der Grösse des Schlüsselbartes. Für gewisse Teile des Schlosses sind schon seit langer Zeit gewisse Abhängigkeitsverhältnisse in Anwendung gekommen,